jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/8 92/18/0303

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
PaßG 1969 §25 Abs3 litd;
PaßG 1969 §25 Abs3;

Rechtssatz

Für einen auf § 25 Abs 3 lit d PaßG gestützten Versagungsbescheid genügt es, wenn sich zumindest den Ausführungen in der Begründung entnehmen läßt, daß die Beh auf diesen Versagungsgrund Bezug genommen hat.

Schlagworte

Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180303.X02

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at